



**VERBAND DER AUSLANDBANKEN IN DEUTSCHLAND E. V.**  
**ASSOCIATION OF FOREIGN BANKS IN GERMANY**

---

INTERESSENVERTRETUNG AUSLÄNDISCHER BANKEN, KAPITALANLAGEGESELLSCHAFTEN, FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE UND REPRÄSENTANZEN  
REPRESENTATION OF INTERESTS OF FOREIGN BANKS, INVESTMENT MANAGEMENT COMPANIES, FINANCIAL SERVICES INSTITUTIONS AND REPRESENTATIVE OFFICES

---

Deutscher Bundestag  
Herrn Eduard Oswald  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Platz der Republik 1

**11011 Berlin**

[finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

11. Oktober 2006\ME

**Öffentliche Anhörung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JSTG 2007) – Drs. 16/2712**

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. September 2006, mit dem Sie uns zur öffentlichen Anhörung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JSTG 2007) am 16. Oktober 2006 eingeladen haben.

Wir sind uns des engen zeitlichen Rahmens bewußt, der dem Bundestag für die Befassung mit dem Jahressteuergesetz 2007 zur Verfügung steht, um ein termingerechtes Inkrafttreten des Gesetzes zu gewährleisten. Die enge Zeitvorgabe muß letztlich dazu führen, daß auch die Stellungnahmefrist für die Betroffenen entsprechend kurz bemessen ist. Da wir rückblickend jedoch feststellen müssen, daß derart kurze Stellungnahmefristen im Bereich der Steuergesetzgebung mit auffallender Regelmäßigkeit auftreten, möchten wir Sie eingangs nachdrücklich darum bitten, in zukünftigen Gesetzgebungsverfahren das Ihnen Mögliche zu unternehmen, um sicherzustellen, daß den Marktteilnehmern vertreten durch ihre Verbände eine vertretbare Zeit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Nur so kann sichergestellt werden, daß umfassende und komplexe Regulierungsvorhaben von Seiten der Betroffenen angemessen gewürdigt und so letztlich administrativ aufwendige, praxisferne oder nicht europarechtskonforme Vorgaben verhindert werden. Eine **ausreichende Zeitvorgabe** war u.E. beim Jahressteuergesetz 2007 **nicht gegeben**.

Auf Grund der engen Zeitvorgabe haben wir uns auf die Einreichung der wichtigsten Petiten beschränkt. Bitte beachten Sie unsere nachfolgenden Änderungsvorschläge zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz) sowie unsere Vorschläge zur Änderung des Investmentsteuergesetzes (aufzunehmen in Artikel 13). Eine Berücksichtigung unserer Vorschläge zur Änderung des InvStG würde die derzeit bestehende **europarechtlich sehr bedenkliche Ungleichbehandlung** bei der Besteuerung von Inlands- und Auslandsfonds beheben. Auf folgende Petiten konzentriert sich unsere Stellungnahme:



1. Pauschalbesteuerung bei Sachzuwendungen gem. § 37b EStG-E (Artikel 1 Nr. 26 JStG)
2. Versagung des DBA-Schutzes bei Auslandsfonds gem. § 50d Abs. 3 EStG-E (Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a JStG)
3. Beschränkung der Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuern bei Auslandsfonds gem. § 4 Abs. 2 Satz 7 InvStG
4. Regelung zur Verschmelzung von Auslandsfonds des Gesellschaftstyps (neuer § 17b InvStG).

## **1. Pauschalbesteuerung bei Sachzuwendungen gem. § 37b EStG-E (Artikel 1 Nr. 26 JStG)**

Wir begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, eine pauschale Besteuerung von besonderen betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sowie an andere Personen, die nicht in einem Dienstverhältnis stehen, vorzusehen. Ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren und mehr Rechtssicherheit sind dringend erforderlich, da zur Zeit die BMF-Schreiben vom 22. August 2005, 30. März 2006 und 11. Juli 2006 sowie die Pressemitteilung vom 24. Mai 2006 die ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten und ähnliche Sachverhalte regeln. Trotz der dazu erschienenen Fachliteratur hinterlassen diese Regelungen oftmals Unsicherheit bei den betroffenen Steuerpflichtigen; außerdem entbehren sie einer gesetzlichen Grundlage.

Leider führt der vorliegende Entwurf nur in einigen Aspekten zu einer Verfahrensvereinfachung und zu mehr Rechtssicherheit. Er führt zudem, wie nachfolgend dargestellt, zu einer nicht nachvollziehbaren Überbesteuerung und wirft weitere Fragen auf:

### **a) Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge**

Derzeit ist unklar, inwieweit Sozialversicherungsbeiträge für die Sachzuwendungen mit der Pauschalsteuer abgegolten sind. Zur Verfahrensvereinfachung sollten Sozialversicherungsbeiträge auf diese Sachzuwendung nicht erhoben werden, da nicht überprüft werden kann, in welchem Umfang im Einzelfall eine Sozialversicherungspflicht besteht. Wir regen daher eine entsprechende Regelung in der Arbeitsentgeltverordnung analog der Befreiungsvorschrift für die Fälle der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 EStG (§ 2 Abs. 1 Arbeitsentgeltverordnung) an. Sofern keine entsprechende Regelung für die Fälle des neuen § 37b EStG vorgesehen würde, wären nach dem Wortlaut der Arbeitsentgeltverordnung Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten (bei Arbeitnehmern des Steuerpflichtigen). Dies würde eine individuelle Zuordnung erfordern und der gewünschten Vereinfachung widersprechen.

### **b) Uneinheitliche Behandlung der Sachzuwendungen aufgrund des Empfängerkreises der Sachzuwendungen (Arbeitnehmer und Dritte)**

Die Sachzuwendung und die Pauschalsteuer sind wegen § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, wenn der Empfänger der Zuwendung Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen ist. Dies führt zu umfangreichen administrativen Aufwendungen mit umfassenden Dokumentationspflichten beim Steuerpflichtigen auf Grund der unterschiedlichen Behandlung von Arbeitnehmern und Dritten. Eine Entbürokratisierung wird damit nicht erzielt.

### **c) Nichtabzugsfähigkeit der Sachzuwendungen und der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe**

Die Nichtabzugsfähigkeit der Sachzuwendung und der Pauschalsteuer führt zu einer Gesamtbelastung des Steuerpflichtigen in Höhe von nahezu 200% des Nettobetrages der Sachzuwendung. Der Steuerpflichtige muss also z.B. € 2.987,- Gewinn vor Steuern erzielen, damit er nach Steuern einem Kunden eine Sachzuwendung i.H.v. € 1.000,- zukommen lassen kann. Wir haben Ihnen die einzelnen Bestandteile in der folgenden Berechnung dargestellt:



Gewinn vor Steuern	2.987
- 40% KSt, GewSt und SolZ	1.195
- 19% USt auf 1.000 Nettowert der Sachzuwendung	190
- 45% pauschale ESt auf 1.190 Bruttowert der Sachzuwendung	536
- 7% pauschale KiSt auf 536	37
- 5,5% SolZ auf 536	29
<b>Sachzuwendung</b>	<b>1.000</b>

Diese Überbesteuerung zeigt, dass der Gesetzesvorschlag nur bedingt eine Lösung für die Besteuerung der besonderen Sachzuwendungen darstellt. Wir bitten Sie daher, eine Abziehbarkeit der Aufwendungen beim Steuerpflichtigen vorzusehen.

#### **d) Rückwirkende Anwendung des § 37b EStG ab dem 1. Januar 2006**

Wir bitten Sie, die Anwendung des § 37b EStG bereits mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 in Kraft treten zu lassen, da im Jahre 2006 etliche (sportliche) Großveranstaltungen in Deutschland stattgefunden haben (Fußball-Weltmeisterschaft, Reit-Weltmeisterschaft etc.). Im Rahmen dieser Veranstaltungen ist mit einer Vielzahl von Sachzuwendungen (z.B. VIP-Logen) zu rechnen, die durch diese Pauschalregelung verlässlich besteuert werden könnten. Daher sollte Art. 20 Abs. 4 und 5 des Jahressteuergesetzes 2007 entsprechend geändert werden, um eine Anwendung des § 37b EStG bereits ab 1. Januar 2006 zu ermöglichen.

#### **VORSCHLÄGE:**

##### **a) § 37b EStG-E sollte dahingehend geändert werden, dass:**

- Kirchensteuer nicht zu erheben ist, und
- die Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich der Umsatzsteuer und die pauschale Einkommensteuer den Gewinn des Steuerpflichtigen mindern.

##### **b) In Artikel 20 (Inkrafttreten) sollten die Absätze 4 und 5 wie folgt geändert werden:**

„(4) Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b und c, Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 11, 25, 26, 40 (...) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und c, (...) 14, 15, 18, 22, 23, 26, 29 (...) treten am 1. Januar 2007 in Kraft.“

##### **c) Es sollte klargestellt werden, dass keine Sozialversicherungsbeiträge auf die Sachzuwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer und auf die pauschale Einkommensteuer erhoben werden.**

Hierzu sollte in § 2 Abs. 1 Arbeitsentgeltverordnung nach Nr. 3 eine neue Nr. 4 eingefügt werden:

**„4. Sachzuwendungen einschließlich Umsatzsteuer und pauschale Einkommensteuer nach § 37b des Einkommensteuergesetzes.“**



## **2. Versagung des DBA-Schutzes bei Auslandsfonds gem. § 50d Abs. 3 EStG-E (Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a JStG)**

Die im Jahressteuergesetz 2007 vorgesehene Verschärfung des § 50d Abs. 3 EStG ist u.E. europarechtlich sehr bedenklich und kann zumindest für ausländische Fonds in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden.

Die Vorschrift enthält eine Anti-Treaty-Shopping-Regelung (spezielle Mißbrauchsvorschrift zur Versagung des Abkommensschutzes) und soll in Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH nun deutlich verschärft werden. Durch die Einführung des Erfordernisses von mindestens 10% der gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit sowie des Fehlens einer eigenen Wirtschaftstätigkeit bei Vermögensverwaltung, wird ausländischen Fonds (als ausländische Gesellschaften), z.B. einer Luxemburger SICAV, gleichsam die Abkommensberechtigung nach DBA oder Begünstigung nach der Mutter-Tochter-Richtlinie genommen. Die derzeit gültige Regelung des § 50d Abs. 3 EStG ist für Auslandsfonds unschädlich. Die geplante Ausweitung der Versagung des DBA-Schutzes auch auf Auslandsfonds ist nicht sachgerecht. Die Intention der neuen Vorschrift besteht darin, Mißbräuche zu vermeiden. Bei ausländischen Fonds des Gesellschaftstyps ist ein solcher Mißbrauch grundsätzlich nicht gegeben, daher schlagen wir einen dem Aussensteuergesetz (AStG) entsprechenden Vorrang des Investmentsteuergesetzes vor, um eine diskriminierende steuerliche Behandlung zu vermeiden. In § 7 AStG wird ein entsprechender Vorrang des Investmentsteuergesetzes gegenüber dem AStG geregelt, um zu verhindern, dass die Erträge des Auslandsfonds, die gemäß den Befreiungsvorschriften des InvStG grundsätzlich steuerfrei sind, durch die Hinzurechnungsbesteuerung des Außensteuergesetzes wieder steuerpflichtig werden und somit gegenüber Erträgen des Inlandsfonds steuerlich benachteiligt werden. Die steuerlichen Auswirkungen bei Auslandsfonds nach einer Verschärfung des § 50d Abs. 3 EStG haben wir Ihnen in zwei Beispielen veranschaulicht:

### **Beispiele:**

#### **Ein ausländischer Wertpapierfonds (z.B. Luxemburger SICAV) hält**

##### **a) Aktien an einem deutschen Unternehmen**

- Vor Änderung des § 50d Abs. 3 EStG wurde gem. DBA 15% Quellensteuer auf die Dividende aus der Aktie einbehalten (vgl. Dividendenartikel in den relevanten DBAs).
- Nach der geplanten Änderung des § 50d Abs. 3 EStG fallen durch Versagung des DBA-Schutzes Steuern i.H.v. 20% zuzüglich Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% an.

##### **b) eine deutsche Wandelanleihe**

- Die Rechtslage vor der Änderung sah aufgrund des DBA-Schutzes keine Quellensteuer in Deutschland vor (vgl. Zinsartikel in den relevanten DBAs).
- Nach der Änderung des § 50d Abs. 3 EStG besteht nun kein DBA-Schutz mehr, so dass eine Besteuerung i.H.v. 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% erfolgt.

Darüber hinaus haben wir grundsätzlich europarechtliche Bedenken gegenüber jeglicher Verschärfung des § 50d Abs. 3, da in- und ausländische Kapitalgesellschaften mit zweierlei Maß gemessen werden. Wir sprechen uns grundsätzlich gegen jede Verschärfung des § 50d Abs. 3 EStG in welcher Form auch immer aus, die eine Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer mit sich bringt. Bereits der BFH hat in seiner Dublin-Docks-Entscheidung<sup>1</sup> ausgeführt, dass, wenn in nationalen Sachverhalten eine auf Dauer angelegte Kapitalgesellschaft noch nie als rechtsmißbräuchliche Zwischenschaltung gewertet wurde, es schwerlich gerechtfertigt sei, die entsprechende Zwischenschaltung innerhalb der EU als Mißbrauch zu behandeln. Zudem steht u.E. die vorgesehene Änderung des § 50d Abs. 3 EStG nicht im Einklang mit

<sup>1</sup> BFH v. 25. Februar 2004 - I R 42/02, IStR 2004, 527 (529).



dem aktuellen Urteil des EuGH in der Rechtssache Cadbury Schweppes<sup>2</sup>. Hiernach soll nur rein „künstlichen“ Sachverhalten die Anerkennung versagt werden. Dies ist bei ausländischen Fonds nicht der Fall. Daher schlagen wir folgende Lösung vor, um zumindest die Auslandsfonds, bei denen regelmäßig keine rechtsmißbräuchliche Gestaltung vorliegt, von einer zukünftigen Verschärfung der Regelung auszunehmen:

**VORSCHLAG: § 50d Abs. 3 Satz 4 EStG sollte wie folgt geändert werden: „4Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet oder es sich bei der Gesellschaft um ein Investmentvermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist, handelt.“**

### **3. Beschränkung der Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuern bei Auslandsfonds gem. § 4 Abs. 2 Satz 7 InvStG**

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage werden bei Auslandsfonds deutschstämmige Erträge (Dividenden/Zinsen) als ausländische Einkünfte und darauf lastende deutsche Steuer als ausländische Steuer (fiktiv) behandelt. Dies stellt eine **deutliche Schlechterstellung der Auslandsfonds** gegenüber Inlandsfonds dahingehend dar, dass bei Inlandsfonds die 20%-ige Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden beim Anleger im Gegensatz zu Auslandsfonds uneingeschränkt in voller Höhe anrechenbar ist. Mangels direktem Gesetzesverweis ist eine Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer nach § 36 EStG über Auslandsfonds nicht möglich. Eine Rechtfertigung ist hier nicht ersichtlich und auch nicht konsistent im Vergleich zu den Regeln bezüglich Drittlandsquellensteuern (Quellensteuer entsteht in einem anderen Land als das Sitzland des Anlegers und des Fonds).

Nicht zuletzt aus europarechtlichen Gründen sollte eine volle Anrechnung auch für Auslandsfonds gewährleistet und § 4 InvStG entsprechend angepaßt werden. Die derzeitige Regelung im Investmentsteuergesetz führt zu einer Anrechnungshöchstbetragsbeschränkung für „ausländische“ Steuern und verstößt unserer Auffassung nach gegen die EG-Freiheiten. Diese Auffassung zu § 34c EStG wird einhellig im Schrifttum geteilt<sup>3</sup>. Hier ist Abhilfe dahingehend geboten, dass grundsätzlich bei Anteilen an ausländischen Investmentvermögen deutschstämmige Erträge nicht als ausländische Einkünfte und darauf lastende deutsche Steuern nicht als ausländische Steuern fingiert werden sollen, so dass eine volle Anrechnung wie bei Inlandsfonds möglich ist.

In seinem Urteil vom 23. November 2004 hat der EFTA-Gerichtshof in der Rechtssache „Fokus Bank“ (Case E-1/04) entschieden, dass eine Vorschrift eines EWR-Mitgliedsstaates (hier: Norwegen) gegen Art. 40 des EEA Vertrages verstößt, wenn sie eine Anrechnung einer Quellensteuer auf Dividenden an einen Anteilseigner zulässt, der im gleichen Staat wie die die Dividende ausschüttende Kapitalgesellschaft ansässig ist und eine vergleichbare Anrechnung einem in einem anderen Staat ansässigen Anteilseigner verwehrt.

In ihrem gemeinsam mit der EFAMA<sup>4</sup> veröffentlichten Bericht „Tax discrimination against foreign funds: Light at the end of the tunnel“ vom 7. November 2005<sup>5</sup> kommt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC zu dem Schluss, dass

1. dieses Urteil zwar Art. 40 des EEA-Vertrages betrifft, die dortigen Grundsätze aber der Kapitalverkehrsfreiheit in Art. 56 des EG-Vertrages entsprechen und somit vom EuGH entsprechend auszulegen seien, und

<sup>2</sup> EuGH v. 12. September 2006 - Rs. C-196/04.

<sup>3</sup> Siehe Schaumburg, DStJG 2001, S. 251; Wassermeyer, IStR 2001, S. 117.

<sup>4</sup> EFAMA: European Fund and Asset Management Association.

<sup>5</sup> siehe Seite 23 f.



2. die gleichen Schlußfolgerungen ganz allgemein für den Fall gelten, dass die Anlage in einheimische Aktien über einen einheimischen Fonds zu einer abweichenden (im Sinne von vorteilhafteren) Behandlung der von einheimischen Dividenden einbehaltenen Quellensteuer führt als die Anlage in solche einheimischen Aktien über einen ausländischen Fonds.

Genau die im zweiten Punkt genannte Ungleichbehandlung wird durch die o.g. Vorschrift (ebenso in Rz. 79 des BMF-Schreibens zum InvStG: „Für Anteile an ausländischen Investmentvermögen fingiert § 4 Abs. 2 Satz 7 InvStG Erträge dieses Investmentvermögens aus dem Inland als ausländische Einkünfte und darauf lastende deutsche Steuer als ausländische Steuer.“) hervorgerufen, indem im Falle eines ausländischen Fonds deutsche Dividenden als ausländische Einkünfte und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer als ausländische Quellensteuer behandelt werden. Die Ungleichbehandlung wird dadurch erreicht, dass die deutsche KESt beim inländischen Anleger nicht etwa grundsätzlich in voller Höhe anrechenbar ist, sondern in die Höchstbetragsberechnung des § 34c EStG einbezogen wird.

Daher bitten wir um eine Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 7 InvStG, damit eine volle Anrechnung ermöglicht wird. Die von uns vorgeschlagene Änderung in Satz 7 erfordert darüber hinaus einen separaten Ausweis dieser deutschen Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages in den Angaben des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG. Diese „neuen“ Kategorien (Kapitalertrag und Kapitalertragsteuer) der deutschen Dividenden und der darauf entfallenden Steuern sollten jeweils unter Buchstabe d) und e) aufgenommen werden.

#### **VORSCHLÄGE:**

- **§ 4 Abs. 2 Satz 7 InvStG sollte wie folgt geändert werden:**

**„<sup>7</sup>Sind in den auf ausländische Investmentanteile ausgeschütteten sowie den ausschüttungsgleichen Erträgen Einkünfte enthalten, die mit deutscher Ertragsteuer belastet sind, so gelten diese Einkünfte und die darauf entfallende deutsche Steuer für Zwecke der Anrechnung der darauf entfallenden deutschen Steuer als ausländische Einkünfte und ausländische Steuer im Sinne des Satzes 1 vom Anteilseigner anteilig direkt bezogen.“**

- **Darüber hinaus sollte in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) und e) jeweils nach Doppelbuchstabe bb) ein neuer Doppelbuchstabe cc) eingefügt werden:**

**„cc) § 4 Abs. 2 Satz 7,“**

#### **4. Regelung zur Verschmelzung von Auslandsfonds des Gesellschaftstyps (neuer § 17b InvStG)**

Wir hatten bereits mehrfach im Rahmen der Novelle des Investmentsteuergesetzes (InvStG) und in den Konsultationen zu einem BMF-Einführungsschreiben zum InvStG sowohl im Bundesministerium der Finanzen als auch im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages dafür geworben, eine dem § 17a InvStG analoge Regelung für die Verschmelzung von Auslandsfonds des Gesellschaftstyps<sup>6</sup> ins Gesetz einzufügen oder § 17a InvStG, welcher die Verschmelzung ausschließlich von Auslandsfonds des

---

<sup>6</sup> Bei Auslandsfonds des **Gesellschaftstyps** ist das Gesellschaftsvermögen nicht vom Anlagevermögen getrennt (Auslandsfonds des Vertragstyps). Der Anleger erhält hier durch die Ausgabe von Anteilen zugleich Mitgliedschaftsrechte an der Investmentgesellschaft. In Frankreich oder Luxemburg sind dies z.B. die aktienrechtlich organisierte SICAF (Société d'Investissement à Capital Fixe) oder die SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable).



Vertragstyps<sup>7</sup> regelt, für diese Vehikel zu öffnen. Leider ist bislang von gesetzgeberischer Seite kein Versuch unternommen worden, unserem Petikum zu folgen.

Wir möchten betonen, dass es aus europarechtlicher Sicht nachhaltig geboten ist, dass eine zufriedenstellende gesetzliche Regelung zur steuerfreien Übertragung von Auslandsfonds des Gesellschaftstyps für deutsche Anleger geschaffen wird. Derzeit bestehen steuerliche Regelungen zur Verschmelzung lediglich für Inlandsfonds und Auslandsfonds des Vertragstyps. Daher sollte das InvStG sicherstellen, dass, angelehnt an die Regelungen in § 13 UmwStG-E und § 17a InvStG, eine steuerneutrale Verschmelzung von Auslandsfonds des Gesellschaftstyps gemäß unserem Vorschlag ermöglicht wird, da ein Großteil der im deutschen Markt agierenden Auslandsfonds Investmentfonds des Gesellschaftstyps sind, z.B. die in Luxemburg ansässigen SICAV oder SICAF, und diese insoweit diskriminiert werden.

**VORSCHLAG: Es sollte nach § 17a folgender neue § 17b InvStG eingefügt werden:**

**„Auswirkungen der Besteuerung der Anteilseigner bei der Übertragung von Anteilen einer ausländischen Investmentgesellschaft auf die Anteile einer anderen Investmentgesellschaft**

**<sup>1</sup>Für den Anteilseigner an einer ausländischen Investmentgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum untersteht, sind die Anteile der übernehmenden Investmentgesellschaft mit dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Investmentgesellschaft für die Ermittlung der Investorsträge anzusetzen, wenn**

- 1. das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung der Anteile an der übernehmenden Investmentgesellschaft nicht beschränkt wird oder**
- 2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 90/434/EWG anzuwenden haben; in diesem Fall ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der erworbenen Anteile ungeachtet der Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung der Anteile an der übertragenden Investmentgesellschaft zu besteuern wäre.**

**<sup>2</sup>Sind die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die Anteile der übertragenden Investmentgesellschaft als zum gemeinen Wert veräußert und die Anteile an der übernehmenden Investmentgesellschaft als zum gemeinen Wert angeschafft.**

**<sup>3</sup>Gehören die Anteile an der übertragenden Investmentgesellschaft nicht zu einem Betriebsvermögen, treten an die Stelle des Buchwertes die Anschaffungskosten.**

**<sup>4</sup>§ 17a gilt entsprechend.“**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Tolckmitt

gez. Markus Erb

<sup>7</sup> Bei Fonds des **Vertragstyps** handelt es sich um von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds, bei denen die Verwaltungsgesellschaft sich vertraglich verpflichtet hat, die Verwaltung des Investmentvermögens gegen Entgelt zu übernehmen. Das Investmentvermögen wird als von der Verwaltungsgesellschaft selbständiges Sondervermögen gehalten, welches keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.